

Kommentar zum Thema „Strafverfahren und Krise“¹

Stephan Barton

A. Strafverfahren und Krise: Zustimmung, Akzentverschiebungen, Fragen

Markus Wagner hat in seinem Vortrag die faktischen Veränderungen der Strafprozesspraxis infolge der Corona-Pandemie beschrieben und auf die dadurch veranlasste Kodifizierung von § 10 Abs. 1 EGStPO hingewiesen. Was etwaige zukünftige Reaktionen auf weitere Corona-Wellen oder neue Krisen betrifft, hat *Wagner* denkbare Veränderungen *de lege lata* und *de lege ferenda* diskutiert. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass rechtspolitisch verschiedene Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Hauptverhandlung bestünden, die geeignet wären, bei künftigen Krisen das Funktionieren der Strafjustiz sicherzustellen.

Da der vorliegenden ausführlichen Bestandsaufnahme zu den Beeinträchtigungen des Strafverfahrens durch die Krise sowie den Lösungsstrategien *de lege lata* weitgehend zuzustimmen ist, kann es nicht Ziel meines Kommentars sein, dazu detailliert Stellung zu nehmen. Ich möchte stattdessen kleine Akzentverschiebungen vornehmen und zudem meinen Fokus eher auf die Reformüberlegungen richten. Die Akzentverschiebungen beziehen sich auf die in *Wagners* Beitrag im Vordergrund stehende Frage, wie sich die Corona-Krise auf die Strafrechtspflege ausgewirkt hat; in diesem Zusammenhang sollen primär justizstatistische Befunde herangezogen werden, um so die Frage zu beantworten, ob sich die Strafrechtspflege aufgrund von Corona in der Krise befindet (in C.). Ergänzend dazu soll die Fragestellung um den Aspekt erweitert werden, ob das Strafverfahren unabhängig von der Pandemie selbst in der Krise steckt und welche Konsequenzen sich dadurch für Reformen ergeben (D.). Insgesamt entsteht so ein etwas anderes Gesamtbild und folgt daraus mehr Skepsis als bei *Wagner* hinsichtlich der Effekte zukünftiger Rechtspolitik (E.). Aber zunächst (B.) sei ein Blick auf die Kodifizierung von § 10 EGStPO geworfen.

¹ Überarbeitete Fassung des am 18.11.2021 im Rahmen der Ringvorlesung „Strafrecht in der Krise“ mündlich vorgetragenen Kommentars zum Vortrag von *Markus Wagner* „Strafverfahren trotz Krise“.

B. Moderate Reform – aber „mehr desselben“

Krisen gebären bekanntlich Neues, zuweilen sind das sinnvolle Innovationen, in anderen Fällen kann es aber auch zu Rückschlägen kommen. Auf die aktuelle Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber mit der Kodifizierung von § 10 EGStPO reagiert; diese Norm gestattet es, die Hauptverhandlung für zwei Monate zu unterbrechen, solange sie aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht durchgeführt werden kann und verlängert auf diese Weise die gesetzlichen Unterbrechungsfristen des § 229 StPO. Anders als bei früheren strafprozessualen Reaktionen auf gesellschaftspolitische oder justizielle Krisen ist die aktuelle Reform als durchaus moderat anzusehen, was sich schon daraus ergibt, dass es sich um ein Zeitgesetz handelt und mehr noch, weil sich die Reform auf die Hemmung von Unterbrechungsfristen beschränkt und keine darüberhinausgehenden gravierenden Strukturveränderungen des Strafverfahrens bewirkt.

Die Geschichte des Strafverfahrens zeigt, dass der Gesetzgeber zu anderen Zeiten deutlich härter und einschneidender auf Krisen reagiert hat. Dazu nur drei Beispiele: 1920 ist durch die „Lex Lobe“ als Reaktion auf die erhebliche Zunahme von Revisionen zum Reichsgericht die Möglichkeit der Verwerfung von Revisionen durch Beschluss geschaffen worden (heute: § 349 Abs. 2 StPO),² eine Norm, die langfristig gesehen die Revisionsrechtsprechung grundlegend verändert und zu rechtsstaatlich bedenklichen Auswüchsen geführt hat.³ 1924 sind durch die „Lex Emminger“ im Gefolge der Hyperinflation die echten Schwurgerichte abgeschafft worden, die bis dahin für den seit 1879 praktizierten Reformierten Strafprozess prägend waren.⁴ Und 1977

wurde als Reaktion auf die Schleyer-Entführung und zur Durchführung des RAF-Prozesses in Stuttgart Stammheim nicht nur das rechtsstaatlich bedenkliche Kontaktsperregesetz verabschiedet,⁵ sondern erfolgten vor- und nachlaufend dazu weitere gravierende Änderungen der StPO, die neue Zwangsmaßnahmen schufen und schwerwiegende Auswirkungen auf das Recht der Strafverteidigung hatten.⁶

So moderat die aktuelle Reform auch anzusehen ist, sie erfolgt in nicht unproblematischer Weise nach dem Prinzip „mehr desselben“. Gemeint ist damit, dass der Gesetzgeber erneut an der Schraube der Unterbrechungsfristen für die Durchführung von Hauptverhandlungen gedreht und diese verlängert hat. Erinnern wir uns: Die ursprüngliche RStPO war darauf bedacht, dass die Hauptverhandlung zügig und möglichst ohne gravierende Unterbrechungen durchgeführt werden sollte. Das damalige Gesetz sah dazu vor, dass eine Hauptverhandlung maximal am vierten Tag nach ihrer Unterbrechung fortgesetzt werden musste. Begründet wurde das seinerzeit damit, dass nur so, „das Gedächtnis des Richters der ihm durch das Mündlichkeitsprinzip gestellten Aufgabe genügen“ könne;⁷ die Hauptverhandlung habe deshalb in einem Guss abzulaufen. Längere Unterbrechungen waren nicht zulässig; sollte es gleichwohl dazu kommen, musste die Hauptverhandlung völlig neu beginnen. Der moderne Gesetzgeber hat diese begrenzten Unterbrechungsmöglichkeiten erweitert; so wurde im Laufe der Zeit durch mehrere Reformen nicht nur die Regelunterbrechungszeit von vier Tagen auf mittlerweile drei Wochen verlängert (§ 229 Abs. 1 StPO), sondern zusätzlich dazu auch bei längeren Hauptverhandlungen die Möglichkeit für Unterbrechungen von einem Monat geschaffen (§ 229 Abs. 2 StPO). In den letzten drei Jahren hat der Gesetzgeber nicht nur im Zuge der Corona-Pandemie die Möglichkeit für längere Unterbrechungen erweitert; zu nennen ist hier die Hemmung der Unterbrechungsfrist für sogar maximal zwei Monate, wenn eine Richterin in Mut-

2 Zur Entstehungsgeschichte vgl. G. Fezer, Revisionsurteil oder Revisionsbeschluss – Strafverfahrensnorm und Strafverfahrenspraxis in dauerhaftem Widerstreit?, StV 2007, S. 40 (41 f.); H. Rosenau, Die offensichtliche Ungesetzlichkeit der „ou“-Verwerfung nach § 349 Abs. 2 StPO in der Spruchpraxis des BGH, ZIS 2012, S. 195 (195 f.); S. Barton, Schonung der Ressourcen der Justiz oder effektiver Rechtsschutz?, StRR 2014, S. 404 (404 f.).

3 Vgl. Rosenau, Ungesetzlichkeit (Fn. 2), S. 200 ff.; Barton, Ressourcenschonung (Fn. 2), S. 404 ff.

4 Vgl. zur Emminger VO: M. Ladiges, Entwicklung des Strafverfahrensrechts von 1919 bis 1945, in: E. Hilgendorf/H. Kudlich/B. Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, Heidelberg, 2020, S. 173 (279 ff.); Ladiges weist in Rn. 7 darauf hin, dass viele Gesetzesvorhaben in der Weimarer Republik das Ziel verfolgten, Ressourcen bei der Strafjustiz zu sparen.

5 „Das damals schnellste Gesetz Deutschlands“; vgl. dazu <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/kontaktsperregesetz-200104>. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021.

6 Vgl. dazu C.-F. Stuckenberg, Entwicklungslinien im Strafprozessrecht der Bundesrepublik, in: E. Hilgendorf/H. Kudlich/B. Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, Heidelberg, 2020, S. 211, (221 f.); vgl. ferner P. Rieß, Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950, ZIS 2009, S. 466 (472, 475).

7 H. Bennecke/E. Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts, Breslau, 2. Aufl. 1900), S. 261.

terschutz oder in Elternzeit gehen sollte (§ 229 Abs. 3 Nr. 2 StPO)⁸ aus dem Jahr 2019 sowie die Verlängerung der Urteilsverkündungsfrist von zehn auf vierzehn Tage im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der StPO⁹ aus dem Jahr 2021.

Dass diese ständige und ausufernde Dehnung von Unterbrechungsfristen, von der die Tatgerichte – unterstützt durch die Revisionsrechtsprechung – in umfassender Weise Gebrauch machen (Stichwort: Schiebetermine), sich negativ auf die Konzentrationsmaxime auswirken muss, liegt auf der Hand. Eine zentrale Maxime des Reformierten Strafprozesses, nämlich der Gedanke der Konzentration der Hauptverhandlung, ist dadurch entkernt und geradezu in ihr Gegenteil verkehrt worden. Auf die dadurch bedingten Auswirkungen auf das Strafverfahren werden wir später zurückkommen.

C. Befindet sich Strafrechtspflege aufgrund von Corona in der Krise?

Krise ist ein schillernder Begriff. Sicherlich etwas vereinfacht kann man drei Arten von Krisen unterscheiden; „bilanzielle Krisen (‘Pleiten’), kommunikative Krisen (‘Skandale’) und operative Krisen (‘Störungen’)“.¹⁰ Auch wenn die Ressourcen der Justiz als begrenzt anzusehen sind, macht es keinen Sinn, hinsichtlich der Rechtspflege die Frage nach einer echten Pleite zu stellen: Der Staat ist durch Corona und trotz milliardenschwerer Konjunkturprogramme nicht in Konkurs gegangen; die Strafrechtspflege ist es gewiss auch nicht. Sinnvoller erscheint es dagegen, danach zu fragen, ob infolge der Corona Pandemie Funktionsstörungen eingetreten sind bzw. ob sich die Strafrechtspflege in einer kommunikativen Vertrauenskrise befindet.

I. Funktionsstörungen

Was Funktionsstörungen betrifft, soll diese Frage mithilfe justizstatistischer Daten beantwortet werden. Wenn man 2020 als Jahr nimmt, in dem sich etwaige Auswirkungen von Corona auf die Rechtspflege zeigen konnten und mit 2019 – dem Jahr vor Corona – vergleicht, ergeben sich folgende Befunde:

Die Dauer von Strafverfahren hat von 2019 auf 2020 etwas zugenommen. Das betrifft sowohl das Ermittlungs- als auch das Gerichtsverfahren. Durchschnittliche Ermittlungsverfahren bei durch Anklage erledigte Verfahren dauerten 2019 4,8 Monate, 2020 dagegen 5,1 Monate.¹¹ Durchschnittliche Verfahren vor den Amtsgerichten dauerten 2019 4,3 Monate, 2020 4,6 Monate (vgl. dazu Grafik 1 im Anhang);¹² bei den Landgerichten verhielt es sich ähnlich: 8,0 gegenüber 8,1 (Grafik 1). Stellt man auf die Zahl der Sitzungstage ab, lassen sich keine Steigerungen feststellen: Bei den Amtsgerichten fallen 2019 wie 2020 1,1 Sitzungstage an; bei den Landgerichten geht die Anzahl der Sitzungstage sogar leicht zurück (von 4,6 auf 4,5; vgl. Grafik 2).

Die Daten können damit keinesfalls gravierende Zeitzunahmen belegen; die Verfahrensdauer hat sich von 2019 auf 2020 nur gering erhöht; die Anzahl der Sitzungstage stagniert sogar. Ein etwas anderes Bild zeichnet sich allerdings dann ab, wenn man als zusätzliche Größe auf die Zahl der erledigten Verfahren (mit Hauptverhandlung) abstellt und ferner bei der Betrachtung auf einen längeren Zeitraum abstellt, also nicht nur 2019 mit 2020 vergleicht.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten¹³ deutlich abgenommen, 2020 dabei in besonderer Weise: Während 2019 noch 423.852 Hauptverhandlungen erfolgten, waren es

8 BGBl. 2019, S. 2122; bei Addition der verschiedenen Gesetzesvoraussetzungen ist damit eine Unterbrechung von maximal drei Monaten und 10 Tagen möglich ist; vgl. B. Schmitt, in: L. Meyer-Goßner/B. Schmitt, StPO, 64. Aufl., München, 2021, § 229 Rn. 4.

9 BGBl. 2021, 2099; eine Synopse der Rechtsentwicklung zu den Unterbrechungsfristen findet sich bei O. Nißing, Die Urteilsverkündungsfrist im strafrechtlichen Revisionsverfahren, Berlin, 2021, S. 165.

10 Wikipedia, Stichwort „Krise“. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021.

11 Bezogen auf den Zeitraum vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung; Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften, Fachserie 10, Reihe 2.6, 2020; die Werte für erledigte Verfahren insgesamt (also nicht nur Anklageverfahren) blieben dagegen konstant; sowohl 2019 als auch 2020 betragen sie 1,7 Monate.

12 Für diese und die folgenden Daten: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3, 2019 sowie 2020.

13 Auch bei den Landgerichten erfolgte 2020 ein leichter Rückgang (nämlich von 9.605 auf 9.511); es handelt sich dabei um die siebent-niedrigste Zahl seit 1995. Bei den Landgerichten ist ansonsten – im Gegensatz zu den Amtsgerichten – kein vergleichbarer Rückgang von Hauptverhandlungen festzustellen. Die Zahlen bleiben hier relativ stabil (zwischen minimal 8.902 im Jahr 2015 und 11.637 im Jahr 1997; vgl. Grafik 4 im Anhang).

2020 nur noch 368.258. Es handelt sich dabei um einen Rückgang um 13 Prozent; und so niedrig wie 2020 lag die Zahl der Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht noch nie in dem hier untersuchten Zeitraum seit 1995 (vgl. dazu Grafik 3 im Anhang).¹⁴ Interessant ist dabei der Vergleich der Entwicklung von durchgeführten Hauptverhandlungen einerseits mit der durchschnittlichen Dauer dieser Sitzungen andererseits. Während die Anzahl der durchgeführten Verfahren mit Hauptverhandlungen zurückgeht, steigt deren Dauer; das eine hängt ersichtlich mit dem anderen zusammen (vgl. Grafiken 5 und 6).

Das passt zu einem allgemeinen Trend der justiziellen Bewältigung von Kriminalität: Die Anklagequote geht stetig zurück; die Quote der Erledigungen in Form von Strafbefehlen oder Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip steigt dagegen immer weiter an. Das belegt auch der gerade veröffentlichte 3. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung, wobei die Daten sich hier auf die Zeit bis 2019 beschränken: Deutlich wird, dass die sog. Diversionsquote, also der Anteil der Einstellungen (mit und ohne Auflage) an den anklagefähigen Ermittlungsverfahren, in den Jahren seit 2013 Jahren noch weiter zugenommen hat und seitdem immer um etwa 50 Prozent oszilliert; bei den „allermeisten dieser Einstellungen handelte es sich um solche ohne Auflage gemäß § 153 StPO (bzw. § 45 Abs. 1 JGG im Jugendstrafrecht)“.¹⁵ Dabei verschieben sich auch innerhalb der förmlichen Sanktionen die Quoten: Strafbefehle nehmen zu, Anklagen gehen zurück.¹⁶ Im Kreis der Richterschaft wird das genauso gesehen. Der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes hat in einer Verlautbarung festgestellt, dass „die Zahl der Anklagen immer weiter zurückgeht und 2020 mit rund 388.000 Fällen den tiefsten Stand seit 20 Jahren erreicht hat“;¹⁷ er macht dafür nicht zuletzt die hohe Belastung der Staatsanwälte verantwortlich und fordert mehr Planstellen, ist aber dessen ungeachtet der Auffassung, dass die Justiz zwar „am Limit arbeitet und die Pro-

zesse sich, in die Länge ziehen“, sie aber gleichwohl funktioniert: „Verfahrenszahlen trotz Pandemie stabil“.¹⁸

Brechen wir die Betrachtungen zu etwaigen Funktionsstörungen an dieser Stelle ab. Die vorliegenden Befunde deuten nicht darauf hin, dass die Corona-Pandemie zu gravierenden Störungen der Strafrechtspflege geführt hat. Die Anklagequote hat zwar 2020 einen Niedrigstand erreicht, aber die Verfahrensdauer hat von 2019 auf 2020 nur geringfügig zugenommen. Die Strafrechtspflege funktioniert weiterhin, selbst wenn man davon ausgeht, dass sie am Limit arbeitet. Aber es ist nicht zu einer derart folgenschweren Krisensituation wie im Gesundheitswesen gekommen; der Anstieg der Zahlen erfolgt gedämpft linear und nicht – wie bei Corona – exponentiell. Anders als bei der Corona-Krise in Bayern, Thüringen und Sachsen, als Intensivpatienten in andere Bundesländer ausgeflogen wurden, mussten im Bereich der Strafjustiz keine Verschiebungen Angeklagter wegen Überlastung von dem einen in den anderen Gerichtsbezirk stattfinden. Triage – verstanden als Erfordernis aus Kapazitätsgründen, bei schweren Fällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob zugunsten des einen Verfahrens ein anderes zurückstehen muss – hat in keinem deutschen Gerichtssaal stattgefunden.¹⁹ Es hat eher eine weitere Priorisierung in dem Sinn gegeben, Verfahren mit U-Haft gegenüber Nicht-Haftssachen vorzuziehen sowie förmliche Sanktionierungen auf einen Ausschnitt aus dem an sich strafbaren Verhalten zu beschränken.

Corona hat insofern nicht eine Funktionskrise der Strafrechtspflege ausgelöst, sondern eher zur Verstärkung allgemeiner Trends geführt.

II. Vertrauenskrise

Wenn Corona auch keine gravierende Funktionsstörung der Strafrechtspflege bewirkt hat, so könnte es doch möglich sein, dass – so wie Corona das Vertrauen von Teilen der Bevölkerung in das Gesundheitssystem hat schwinden lassen – die Pandemie zu einem krisenhaften Vertrauensschwund gegenüber der Strafjustiz geführt hat.

Die Richterschaft selbst, so hat die zuvor genannte Verlautbarung des Bundesgeschäftsführers des Deutschen Richterbundes gezeigt, sieht die Rechtspflege nicht in einer durch Corona erzeugten Krise. Auch jenseits

14 Die meisten erledigten Verfahren mit Hauptverhandlungen erfolgten 2004 (632.146).

15 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.), 2021, 3. Periodischer Sicherheitsbericht, S. 36.

16 Das zeigt sich auch für die beiden letzten Jahre; vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften (Fn. 11), 2020 bzw. 2019: Während die Strafbefehlsquote 2019 gegenüber 2020 mit 9,9 Prozent konstant blieb, ging die Anklagequote von 8,4 auf 7,7 Prozent zurück.

17 S. Rebehn, Verfahrenszahlen trotz Pandemie stabil, NJW-aktuell 37/2021, S. 17.

18 So die Überschrift des oben genannten Beitrags von Rebehn, Verfahrenszahlen (Fn. 17), S. 17.

19 Und zum Glück (Stand 22.12.2021) auch nicht im Gesundheitswesen.

offizieller Stellungnahmen, bspw. wenn man auf die in Kantinengesprächen zum Ausdruck kommenden Stimmen hört, verstärkt sich der Eindruck, dass Richter ihre Berufstätigkeit nicht übermäßig durch Corona erschwert sehen – sieht man von gewissen Nebenwirkungen ab, wie bspw. dass vorübergehend keine neuen Richter eingestellt wurden, da Assessments aus Hygieneschutzgründen nicht stattfinden konnten und deshalb offene Richterstellen unbesetzt bleiben mussten. § 10 EGStPO scheint, jedenfalls nach allem, was man hört, aus Sicht der Strafrichter eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu sein, um die Pandemie bewältigen zu können. Ähnlich verhält es sich mit der Anwaltschaft; diese beklagt zwar eine „Einkommenskrise“,²⁰ geht aber nicht davon aus, dass die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege durch Corona gravierend beeinträchtigt wäre.

Nicht nur der Rechtsstab verneint eine Krise der Strafrechtspflege, auch die Bevölkerung hat großes Vertrauen in die Justiz. Das folgt aus einer aktuellen Umfrage, die durch das Institut für Demoskopie Allensbach durchgeführt wurde (sog. Roland Rechtsreport) und sich auch speziell mit etwaigen Auswirkungen der Corona-Krise beschäftigt hat.²¹ Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass das Vertrauen in die Rechtspflege in den letzten fünf Jahren groß und relativ stabil geblieben ist; daran hat auch Corona nichts geändert. Die Vertrauenswerte liegen im gesamten Zeitraum seit 2008 stabil zwischen 61 und 71 Prozent mit sogar mit einem leichten Anstieg von 2019 auf 2020 von 65 auf 66 Prozent; darin kommt zwar etwas weniger Vertrauen als in die Polizei (aktuell 73 Prozent) zum Ausdruck, aber mehr als in die Bundesregierung (57 Prozent) und weitaus mehr als etwa in Gewerkschaften (50 Prozent) oder die Verwaltung (49 Prozent).²²

Halten wir fest: Die Pandemie hat weder eine gravierende Funktionsstörung der Strafrechtspflege bewirkt noch eine Vertrauenskrise gegenüber der Strafjustiz hervorgerufen.

D. Dauerkrisen, Verfahrensdauer-Krise und Krise des Strafverfahrens

So klar die Antwort auf die Frage, ob sich die Rechtspflege aufgrund von Corona in einer Krise befindet, auch ausgefallen ist, so klärungsbedürftig ist, ob sich das Strafverfahren nicht unabhängig von Corona selbst in der Krise befindet. Veranlassung darüber nachzudenken, ergibt sich aus dem oben erhobenen Befund, wonach durch die aktuelle Corona Krise langfristige Trends verstärkt wurden. Dazu erfolgt zunächst eine soziologische Vorbemerkung, sodann soll die strafrichterliche Wahrnehmung der Zunahme der Strafverfahrensdauer skizziert werden („Dauer-Krise“), und schließlich geht es um die strafrechtswissenschaftliche Perspektive.

Dass wir in Zukunft mit zahlreichen gravierenden gesellschaftspolitischen Krisen zu rechnen haben, steht aus soziologisch-gesellschaftspolitischer Sicht außer Frage. Die Spätmoderne, in der wir leben, „ist prinzipiell eine Gesellschaft [...] in der *Dauerkrise*; der Prozess des immer wieder An- und Abschwelgens diverser Krisenmomente ist fester Bestandteil ihres Existenzmodus.“²³

Wir haben aber nicht nur aus soziologischer Perspektive mit einer Gesellschaft in der Dauerkrise zu rechnen, auch die Strafjustiz befindet sich aus strafrichterlicher Sicht in einer Art „Dauer-Krise“. Damit ist gemeint, dass Richter seit jeher und laut über die zu lange Dauer von Strafverfahren klagen, dass sie sich einer ständigen Überlast ausgesetzt fühlen und die Justizressourcen für viel zu knapp erachten.²⁴ Ohne an dieser Stelle die Frage beantworten zu wollen, ob die Überlast tatsächlich besteht oder ob sie nicht eher gefühlt ist,²⁵ lässt sich nicht daran zweifeln, dass Strafrichter die Dauer von Verfahren überwiegend als zu lang und zu kompliziert ansehen und daraus folgern, dass sich das Strafverfahren in der Krise befindet.

Teile der organisierten Richterschaft sehen als wesentlichen Grund für die zunehmende Länge und Komplexität der Strafverfahren das angeblich verfahrensfremde Verhalten von Strafverteidigern an und fordern Einschränkungen von Verteidigungsrechten in der Hoffnung, dadurch

20 Vgl. die Umfragen der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft: <https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021.

21 Institut für Demoskopie Allensbach, Roland Rechtsreport 2021, Allensbach am Bodensee, 2020: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021.

22 Institut für Demoskopie Allensbach, Roland Rechtsreport (Fn. 21), S. 10-12. Allerdings wird über zu lange Verfahren, Überlastung und zu milde Strafen geklagt; vgl. S. 16 ff.

23 A. Reckwitz; in A. Reckwitz/H. Rosa, Spätmoderne in der Krise, Berlin, 2021, S. 99 (119; Hervorhebung durch den Originalverfasser).

24 „Die Geschichte der deutschen Justiz liest sich wie eine Geschichte der Überlastung“, so der ehemalige Präsident des BGH, G. Pfeiffer, in: A. Jeschke/R. Lamprecht, Muß das Recht kontingiert werden? (mit anschließendem Gespräch mit Gerd Pfeiffer), DER SPIEGEL 29/1983, S. 29 (33).

25 Vertiefend S. Barton, „Ist das ein sachgerechter Umgang mit Justizressourcen?“, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Abschied von der Wahrheitssuche, 35. Strafverteidigertag, Berlin, 2012, S. 37 (41 ff.).

die Verfahren verkürzen und vereinfachen zu können.²⁶ Anders beurteilen dies Strafverteidiger, die seit mehr als 40 Jahren eine Erosion des Rechtsstaats durch die Gesetzgebung beklagen.²⁷ An dieser Stelle kann nicht vertieft werden, wessen Ansicht bzw. Verantwortungszuweisung zutrifft; es lässt sich jedoch nicht bezweifeln, dass der Gesetzgeber sowohl Reformen auf den Weg gebracht hat, die Verteidigungsrechte geschmälert²⁸ als auch solche, die diese erweitert²⁹ haben. Die Rechtspolitik gibt dabei dem einen wie dem anderen etwas – und ganz besonders gern greift sie dabei Forderungen der Opferschutzverbände auf.³⁰

Nicht nur die Richterschaft meint, von einer Krise des Strafverfahrens primär aufgrund eigener Überlastung ausgehen zu können, auch in der Strafrechtswissenschaft wird spätestens seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts davon ausgegangen, dass es zumindest Anzeichen für eine Krise des Strafverfahrens gibt. Als Krisenzeichen werden dabei ganz

unterschiedliche Gesichtspunkte gewertet; hier können nur einige in aller Kürze erwähnt werden, wie bspw. die Informalisierung des Strafverfahrens bzw. Ent-Formalisierung der Wahrheitsfindung, die sich besonders deutlich im Trend zur Verständigung (Urteilsabsprache, vulgo Deal) zeigt; ferner die Bedeutungszunahme des Ermittlungsverfahrens (bei gleichzeitiger „Verpolizeilichung“) mit korrespondierendem Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung; Gefährdungen des Rechtsschutzes durch Abblocken seitens der Gerichte speziell im Bereich von Revision und Wiederaufnahme; zunehmende Opferorientierung des Verfahrens und damit verbundener Verschiebung des Koordinatensystems der Wahrheitsfindung.

Alle diese und weitere Krisenzeichen lassen sich so zusammenfassen, dass die für unser Strafprozessmodell kennzeichnenden Verfahrensziele und Maximen durch moderne Entwicklungen ausgehöhlt werden. Zur Erinnerung: Das Ziel des klassischen Strafprozesses war die Findung der materiell richtigen Entscheidung auf der Grundlage eines formellen Rechtsverständnisses – und nicht Verständigung. Als Ort der Wahrheitsfindung war die Hauptverhandlung vorgesehen – und nicht das Ermittlungsverfahren; für jenes galt dabei eine strikte Bindung der Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip – für Opportunitätsentscheidungen bestand kein Raum. Die Maximen der Wahrheitsfindung bestanden insbesondere in der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit sowie Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, ferner in der Beschleunigungs- und Konzentrationsmaxime (Einheit von Raum, Zeit und Handlung) – und nicht in zerstückelten Verhandlungen mit Schiebeterminen und ganz gewiss auch nicht im Selbstlesen von Urkunden nach Sitzungsschluss.

Wie die obigen Ausführungen zu Unterbrechungen gezeigt haben, ist insbesondere von der ursprünglichen Bedeutung der Konzentrationsmaxime nicht viel übriggeblieben; der Gesetzgeber hat durch die ständigen Reformen der Unterbrechungsfristen den Gedanken der Einheit von Raum, Zeit und Handlung praktisch aufgegeben. Ähnliches zeigt sich hinsichtlich des Legalitätsprinzips, welches mittlerweile von der Staatsanwaltschaft praktisch durch das Opportunitätsprinzip ersetzt wurde (mehr informelle sanktionslose Einstellungen primär gem. § 153 ff. StPO als Anklagen). Der zunehmende Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung spiegelt sich in den justizstatistischen Daten wider. Für diese Entwicklung hat *Stefan König* unter der treffenden Überschrift „Freiheit und Strafprozess“ auf dem 59. Anwaltstag das Bild einer Tempelruine gezeichnet:

„So ragen die Prozessgrundsätze wie Säulen in den Himmel der Strafjustiz, die einst das Dach eines Gebäudes trugen, das dem Angeklagten Schutz gewährte. Jetzt stehen sie in der Landschaft herum wie die

26 Vgl. nur die Forderungen des sog. 2. Strafkammertages vom 26.9.2017 laut Pressemitteilung des OLG Bamberg: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/bamberg/pressemitteilung_15_2017_-_strafkammertag_am_26._september_2017_in_wuerzburg.pdf. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021. Im Vertrag der Großen Koalition sind diese Forderungen aufgegriffen worden; vgl. *K. Altenhain*, Strafprozessrechtliche Vorhaben im Koalitionsvertrag, *KriPoz* 2019, 41 ff.

27 Charakteristisch hierfür sind die Eröffnungsreden auf den jährlich stattfindenden Strafverteidigertagen, bspw. spricht *T. Scherzberg*, Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, in: *Strafverteidigervereinigung, Bild und Selbstbild der Strafverteidigung*, 2016, S. 9 (11) auf dem 40. Strafverteidigertag von „Verschärfungen, Verformungen und Zerstörungen“; auf dem 42. konstatiert *F. Nobis*, Strafrecht in Zeiten des Populismus, in: *Strafverteidigervereinigung, Räume der Unfreiheit*, 2018, S. 9 (24) die „Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien und den Abbau von Verteidigungsrechten“.

28 Der Gesetzgeber greift aus der Richterschaft kommende Reformvorschläge regelmäßig auf, was bspw. zu Verschärfungen des Beweisantragsrechts in den letzten Jahren geführt hat; vgl. nur die Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 (BGBl. 2019, 2121).

29 Vgl. aus der letzten Zeit nur das auf die EU-Richtlinie 2016/1919 zurückgehende Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, BGBl 2019, 2128.

30 Zu dieser Art Gesetzgebung, die jedem etwas gibt, aber insbesondere der Beschleunigung des Strafverfahrens und dem Opferschutz dienen soll, vgl. *P. Rieß*, Zur aktuellen Entwicklung des Strafverfahrensrechts, *StraFo* 2006, 4 (7 ff.); vgl. speziell zur Opferschutzgesetzgebung ferner *S. Barton*, Das Opfer, in: *E. Hilgenhof/H. Kudlich/B. Valerius*, Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, Heidelberg, 2020, S. 729 (744 ff., 748 ff.).

Überbleibsel eines stolzen Tempels – imposant anzuschauen, jedoch mehr Geschichte als reale Funktionen“.³¹

Wichtig dabei ist, dass es sich bei dem Abschleifen der klassischen Prozessmaximen³² nicht um einen Prozess handelt, den der Gesetzgeber bewusst eingeleitet hat, sondern um eine schleichende Entwicklung, die Resultat der „Stückwerks-Gesetzgebung“ ist. Sie hat bemerkenswerte Effekte bewirkt, die teilweise schon angesprochen wurden, wie etwa eine faktische Entkriminalisierung durch Verfahren, den Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft als faktischen Richter über die kleinere Kriminalität – wobei die Kriterien der Entkriminalisierung nach einem ungeschriebenen Programm erfolgen³³ – sowie schließlich die Informalisierung des Strafverfahrens.

Befindet sich deshalb das Strafverfahren selbst, also unabhängig von gesellschaftlichen Krisen, in einer Krise? Eine zurückhaltende Antwort darauf hat der wohl größte Kenner der strafprozessualen Gesetzgebung in Deutschland, *Peter Rieß*, formuliert:

„Eine Krise des deutschen Strafprozesses zu diagnostizieren, mag überspitzt erscheinen, liegt aber nicht völlig fern. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass er das Produkt einer wissenschaftlichen und kodifikatorischen Spätzeit darstellt und zu einem aufs höchste ausdifferenzierten, komplizierten und kaum noch verständlichen Rechtssystem geworden ist, dessen Akzeptanz in der Bevölkerung schwindet, bei dem die Leistungsfähigkeit des ihm zugrunde liegenden Prozessmodells fragwürdig ist und das den Gesetzgeber, aus welchen Gründen auch immer, in einer sich beschleunigenden Entwicklung zu einer Vielzahl von punk-

tuellen, in sich nicht konsistenten und mit dem Gesamtsystem nicht immer verträglichen Einzeleingriffen motiviert.“³⁴

Etwas weniger zurückhaltend formuliert: Eine manifeste Krise des Strafverfahrens in dem Sinn, dass massive Funktionsstörungen oder Vertrauensverluste vorlägen, muss man nicht annehmen; aber es liegen krisenhafte Entwicklungen infolge gesetzgeberischer Reformen und Veränderungen der Praxis vor, die zur Erosion der Maximen des klassischen Prozesses geführt haben.

E. Schlussbetrachtungen

Im Koalitionsvertrag der „Ampel“ aus dem November 2021 heißt es „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher“.³⁵ Ob das mit einem Abbau von Verteidigungsrechten verbunden sein wird, bleibt abzuwarten; der Halbsatz, wonach die Modernisierung erfolgen soll, „ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden“, könnte bloßes Lippenbekenntnis sein; allerdings will die neue Koalition auch „die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung“ sicherstellen. In eindeutiger Weise verhält sich der Koalitionsvertrag zur Frage audiovisueller Aufzeichnungen: „Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“

Das alles lässt darauf schließen, dass auch zukünftig mit einer Kriminalpolitik zu rechnen ist, die in kleinen und nicht immer aufeinander abgestimmten Schritten³⁶ den Strafprozess verändern wird und dabei – wie bisher – wenig Rücksicht darauf nimmt, ob dadurch die Maximen des Strafprozesses Not leiden und die erforderliche Orientierung verloren geht. Dass im 21. Jahrhundert kein Weg an audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen und Hauptverhandlungen vorbeigeht, liegt auf der Hand. Allerdings stellt sich die Frage, wie das *in concreto* aussehen soll, welche Probleme sich dabei nicht nur für die Revision (Stichwort:

31 S. König, Freiheit und Strafprozess, AnwBl. 2008, S. 222 (224).

32 Ganz ähnlich auch P. Rieß, Das Ende einer Epoche?, in: J. Arnold (Hrsg.), Menschengerichtes Strafrecht – Festschrift für Albin Eser, München, 2005, S. 443 (455): „Es wird deutlich, dass das verbal aufrechterhaltene Legalitätsprinzip den Strafprozess kaum noch determiniert, dass im Ermittlungsverfahren entgegen der Vorstellung einer selbständigen Entscheidungsfindung im gerichtlichen Hauptverfahren entscheidende Weichen hierfür gestellt werden, dass das Phänomen der Urteilsabsprache und seine praktische Handhabung mit der Dispositionsmaxime mehr Verwandtschaft aufweist als mit der umfassenden Amtsaufklärungspflicht oder dass in Großverfahren [...] die vom normativen Zuschnitt her aufrechterhaltenen Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Konzentration durch exzessive Ausnutzung zwischenzeitlich geschaffener Ausnahmen zur Fassade werden“.

33 Die Verfahrenserledigung erfolgt also „durch die falsche Institution, ohne Öffentlichkeit und nach nicht nachprüfbar, wahrscheinlich ungleichen Kriterien“; W. Hassemer, Freiheitliches Strafrecht, Berlin, 2001, S. 215 (230).

34 Rieß, Entwicklungstendenzen (Fn. 6), S. 482.

35 Vgl. hierzu und im Folgenden: Mehr Fortschritt wagen (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP); https://www.spd.de/fileadmin/Dateien/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. Zuletzt aufgerufen am 22.12.2021.

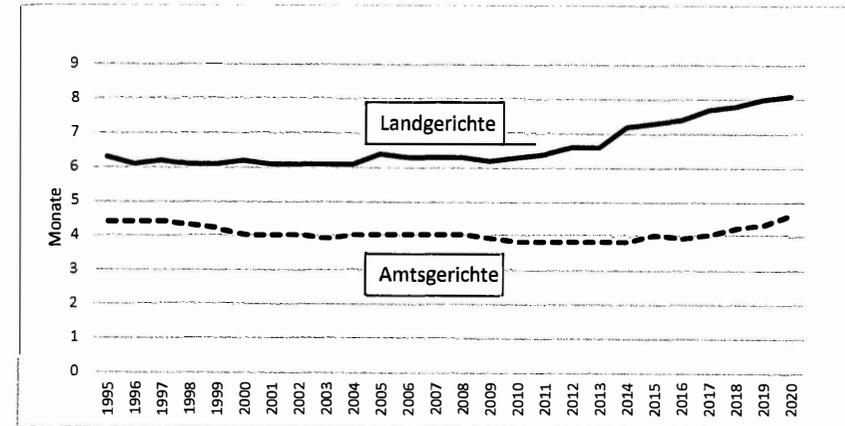
36 Nach Art von „Einzelnovellen, ad-hoc-Gesetzgebung und Krisenintervention“; die laut Rieß, Entwicklungstendenzen (Fn. 6), S. 472, charakteristisch für die moderne Gesetzgebung sind.

Rekonstruktionsverbot) ergeben und insbesondere, ob die zu erwartende Neuerung dem auf anderen Maximen beruhenden Strafprozess wieder nur „angehängt“ wird und so in Konflikt mit dessen grundsätzlichen Strukturen gerät.³⁷ Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die von der Koalition ins Auge gefassten Reformen die zuvor beschriebene krisenhafte Entwicklung nicht nur nicht beenden, sondern möglicherweise sogar noch verschärfen.

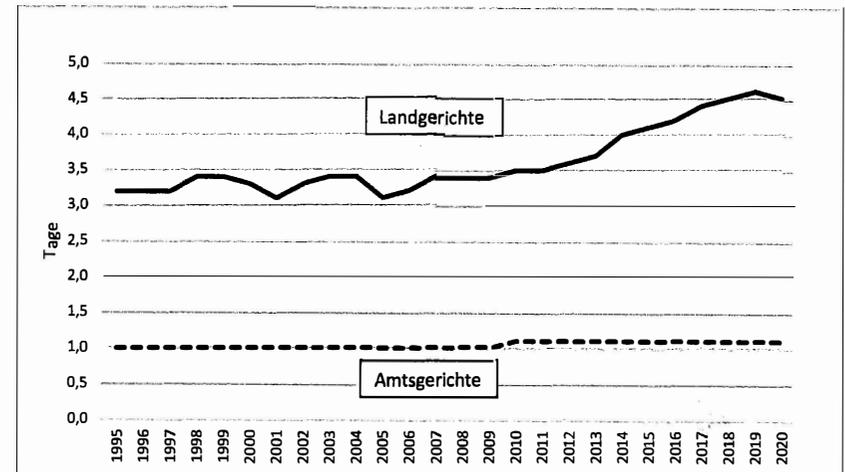
Statt eines Fazits sei deshalb die Frage gestattet: Befindet sich vielleicht die moderne Kriminalpolitik in der Krise?

Anhang³⁸

Grafik 1: Durchschnittliche Verfahrensdauer erledigter Verfahren in Monaten



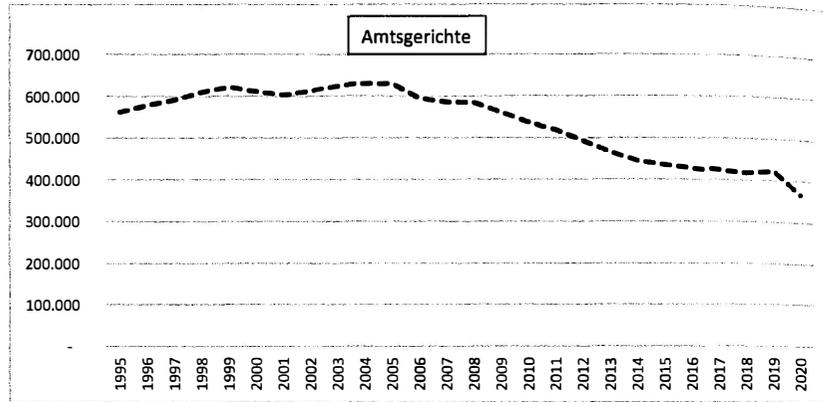
Grafik 2: Durchschnittliche Zahl letzter (einziger) Hauptverhandlung in Tagen



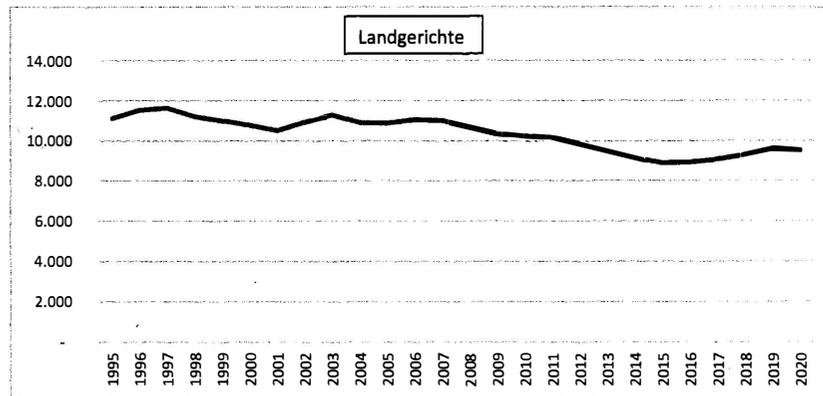
³⁷ Wagner geht in seinem Beitrag davon aus, dass derartige Reformen nicht an den Maximen des Strafprozesses rüttelten. Anders dagegen Hassemer, Strafrecht (Fn. 33), S. 230 zu den Tendenzen der modernen, auf Beschleunigung zielenden Gesetzgebung: „All diesen Instrumenten ist gemeinsam, daß sie gegen die rechtsstaatlichen Traditionen des Strafrechts verstoßen. Sie sind deshalb in meinen Augen keine Option im eigentlichen Sinne, sondern eher resignatives Zurückweichen vor den Bedürfnissen des modernen Strafrechts.“

³⁸ Alle Angaben sind entnommen: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.3; für die Datenzusammenstellung danke ich Herrn Referendar Marc-Arno Scheuß.

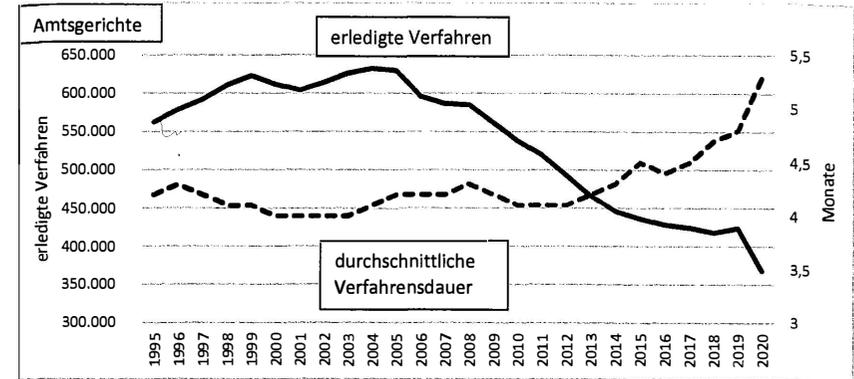
Grafik 3: Anzahl erledigter Verfahren mit Hauptverhandlung (Amtsgerichte)



Grafik 4: Anzahl erledigter Verfahren mit Hauptverhandlung (Landgerichte)



Grafik 5: Amtsgerichte, Gegenüberstellung von erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung und durchschnittlicher Verfahrensdauer bei Abschluss durch Urteil



Grafik 6: Landgerichte, Gegenüberstellung von erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung und durchschnittlicher Verfahrensdauer bei Abschluss durch Urteil

